

Dienstanweisung 1/2006

für den Vollzugsdienst

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Aufgaben
3. Durchführung
4. Dienstausweis
5. Speicherung und Löschung von Daten
6. Tragen von Dienstkleidung
7. Kontrolltätigkeiten für das Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis
8. Verhalten
9. Schweigepflicht
10. Schlussbestimmungen

Anlagen 1 - 3

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung regelt für das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis die Durchführung aller Maßnahmen nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. der Vollzugsdienstkräfteverordnung. Desweiteren wird durch diese Dienstanweisung die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung, Duldung oder ein Unterlassen gefordert wird (Ausnahme: Verwaltungsakte, die eine Geldforderung beinhalten), gemäß der §§ 18 ff. und 43 ff. Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) sowie die Prüf- und Ermittlungstätigkeit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis und anderer Dienststellen geregelt.

2. Aufgaben

2.1 Dem mit der Durchführung der Maßnahmen nach Ziffer 1 beauftragten Bediensteten (Vollziehungsbeamter) obliegen folgende Aufgaben:

- Vollstreckung von Verwaltungsakten (ausgenommen Verwaltungsakte, mit denen eine öffentlich-rechtliche Geldleistung gefordert wird) aller Bereiche des Landratsamtes sowie der kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Rahmen der Vollstreckungshilfe (Amtshilfe) gemäß § 22 ThürVwZVG
- Zustellung von Bescheiden gemäß §§ 5, 6 ThürVwZVG
- Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
- Sachverhaltsermittlungen in Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Durchführung von Maßnahmen nach dem OBG
- Maßnahmen nach dem Bundesjagdgesetz und dem Thüringer Jagdgesetz (ThJG)
- Maßnahmen und Kontrollen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Maßnahmen und Kontrollen nach dem Gewerbe- und Gaststättenrecht
- Kontrollen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- Maßnahmen nach dem Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG)
- Maßnahmen und Kontrollen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- Maßnahmen gemäß § 127 Strafprozessordnung (StPO)
- Durchsetzung der Schulpflicht gemäß § 24 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)
- Maßnahmen und Kontrollen nach dem Waffengesetz (WaffG)
- Maßnahmen und Kontrollen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

2.2 Weitere Aufgaben können zugewiesen werden.

2.3 Die Vollziehungsbeamten werden zur Erteilung von Verwarnungen unter Erhebung von Verwarngeldern gem. § 56 OWiG im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigt.

Werden für den Unstrut-Hainich-Kreis spezielle Richtlinien in Form von Verwarnungs- und Bußgeldkatalogen erlassen, ist hiernach zu verfahren. Ansonsten sind die Entscheidungen über die Erteilung von Verwarnungen unter Erhebung von Verwarngeldern im pflichtgemäßen Ermessen zu treffen.

3. Durchführung

3.1 Bei der Durchführung der o. a. Aufgaben hat sich der Vollziehungsbeamte nach den jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen zu richten. Insbesondere sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.

3.2 Bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten wird der Vollziehungsbeamte gegenüber den Vollstreckungsschuldnern und gegenüber Dritten durch schriftlichen Auftrag ermächtigt.

Der Vollstreckungsauftrag (Anlage 1) wird von dem Fachdienst erstellt, der den zu vollstreckenden Verwaltungsakt erlassen hat und anschließend dem Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Migration zugeleitet.

Dem Vollstreckungsauftrag sind eine Kopie des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes sowie ein Vermerk, seit wann der Verwaltungsakt vollstreckbar ist, beizufügen.

Über den Vollzug des Vollstreckungsauftrages ist eine Niederschrift (Anlage 2) zu fertigen. Diese wird nach erfolgter Vollstreckung dem für den Auftrag verantwortlichen Fachdienst bzw. Dienststelle übersandt.

3.3 Für alle anderen Kontrollen und Maßnahmen erstellen die Fachdienste einen Ermittlungs- und Prüfauftrag (Anlage 1) und leiten diesen dem Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Migration zu.

In dringenden Fällen kann ein Ermittlungs- und Prüfauftrag auch telefonisch erfolgen.

Nach Beendigung der durchzuführenden Maßnahmen erstellt der Vollziehungsbeamte einen Ermittlungs- und Prüfbericht (Anlage 3). Werden im Rahmen der durchzuführenden Maßnahmen durch den Vollziehungsbeamten Wohnungen von betroffenen Personen betreten, ist dies im Ermittlungs- und Prüfbericht gesondert zu vermerken.

Der Ermittlungs- und Prüfbericht sowie sonstige Beweismittel werden durch Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Migration unverzüglich dem für die Bearbeitung zuständigen Fachdienst zugeleitet.

3.4 Bei Hausbesuchen im Rahmen einer Überprüfung nach SGB XII sind die Anweisungen nach Ziffer 7.2 anzuwenden.

4. Dienstausweis

- 4.1 Dem Vollziehungsbeamten ist ein Dienstausweis auszustellen, den er ständig mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen hat.
- 4.2 Der Dienstausweis dient der Identifikation der Person des Vollziehungsbeamten und dem Nachweis, dass der Vollziehungsbeamte verbunden mit dem Vollstreckungsauftrag zur Vornahme der Vollstreckungshandlung und zur Ausübung der Befugnisse nach dem OBG ermächtigt ist.

5. Speicherung und Löschung von Daten

- 5.1 Alle Ermittlungs- und Prüf- sowie Vollstreckungsaufträge werden im Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Migration gespeichert.
- 5.2 Die gespeicherten Daten der erledigten Aufträge sind spätestens zum Ende des auf die Erledigung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

6. Tragen von Dienstkleidung

- 6.1 Bei allen Ermittlungs- und Prüf- sowie Vollstreckungsmaßnahmen hat der Vollziehungsbeamte eine einheitliche Dienstkleidung zu tragen.
- 6.2 Die Dienstkleidung ist so zu tragen, dass der Ruf der Behörde nicht geschädigt wird. Näheres regelt der Fachdienstleiter Sicherheit, Ordnung und Migration.
- 6.3 Auf Anordnung des Fachdienstleiters Sicherheit, Ordnung und Migration kann bei besonderen Einsätzen auf das Tragen von Dienstkleidung verzichtet werden.

7. Kontrolltätigkeiten für das Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis

- 7.1 Kontrolltätigkeiten für das Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis richten sich nach dem jeweils geltenden Vertrag. Ebenso werden die Einsatzberichte nach dem jeweils geltenden Vertrag gefertigt und übersandt.
- 7.2 Hausbesuche sind wie folgt durchzuführen:

Verhalten während des Hausbesuches

Der Vollziehungsbeamte hat sich mit Hilfe seines Dienstausweises zu legitimieren. Er klärt den Betroffenen über die Gründe des Hausbesuches auf. Der Betroffene ist darüber zu belehren, dass er den Zutritt zur Wohnung verweigern kann und auch sonst keine Angaben zu machen braucht, dies aber unter Umständen zur Versagung von Leistungen führen kann. Er darf durch den Vollziehungsbeamten nicht unter Druck gesetzt werden.

Einsicht in Schränke

Eine routinemäßige Kontrolle der Schränke ist unzulässig. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist eine Einsicht in die Schränke nur in

besonders begründeten Fällen möglich. Der Vollziehungsbeamte darf nur nach vorheriger Zustimmung des Betroffenen die Schränke öffnen.

Befragung Dritter

Eine Befragung Dritter ohne die Kenntnis des Betroffenen ist grundsätzlich unzulässig. Nur in Fällen, in denen die Sachverhaltsklärung anderweitig nicht möglich ist, kann eine solche Befragung durchgeführt werden. Es dürfen nur Personen befragt werden, von denen erwartet werden kann, dass sie zur Sachverhaltsklärung beitragen können. Eine routinemäßige Befragung z. B. der Nachbarn ist nicht zulässig.

Befragung minderjähriger Personen

Grundsätzlich ist eine Befragung minderjähriger Personen unzulässig. Minderjährige dürfen nur dann im Rahmen eines Hausbesuches befragt werden, wenn sie unmittelbar Betroffene sind und das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Die Befragung eines Minderjährigen über die persönlichen Verhältnisse eines Dritten ist unzulässig.

Rechte des Betroffenen

Während des Hausbesuches ist der Betroffene über die Verfahrensabläufe zu informieren. Ihm ist Einsicht in die schriftlichen Feststellungen des Vollziehungsbeamten zu gewähren.

- 7.3 Nach Erledigung des Kontrollauftrages wird der gesamte Vorgang an das Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis übersandt. Die Speicherung und Löschung der Daten richtet sich nach Ziffer 5. dieser Dienstanweisung.

8. Verhalten

- 8.1 Während den Ermittlungs- und Prüf- sowie Vollstreckungsmaßnahmen tritt der Vollziehungsbeamte gegenüber dem Betroffenen höflich und korrekt auf. Bemerkungen über persönliche Ansichten zu Sachverhalten sind zu unterlassen.
- 8.2 Bei tätlichen Auseinandersetzungen sowie beleidigenden Äußerungen gegenüber dem Vollziehungsbeamten ist hierüber ein Protokoll zu fertigen und der Fachdienstleiter Sicherheit, Ordnung und Migration unverzüglich zu unterrichten.

9. Schweigepflicht

Dem Vollziehungsbeamten obliegt die besondere Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Er darf Verhältnisse eines Vollstreckungsschuldners und dienstliche Erkenntnisse nicht gegenüber Unbefugten offenbaren. Die Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Hierüber ist der Vollziehungsbeamte jährlich durch den unmittelbaren Vorgesetzten aktenkundig zu belehren.

10. Schlussbestimmungen

Die Verwendung der Personenbezeichnungen in dieser Dienstanweisung erfolgt ohne Rücksicht auf Anzahl oder Geschlecht.

(Inkrafttreten)

Anlage 1 - Ermittlungs- und Prüfauftrag / Vollstreckungsauftrag

Anlage 2 - Niederschrift über eine Vollstreckungshandlung

Anlage 3 - Ermittlungs- und Prüfbericht



Fachdienst
Sicherheit, Ordnung und Migration
Zentraler Außendienst

Auftraggeber:

Fachdienst: _____

Sachbearbeiter: _____

Aktenzeichen: _____

Telefon : _____

**Ermittlungs- und Prüfauftrag
Vollstreckungsauftrag**

Bezeichnung des Vorganges (mit Angabe des Datums und Aktenzeichens des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes im Falle eines Vollstreckungsauftrages):

Name, Anschrift der/des Betroffenen:

Kurze Darstellung des Ermittlungs- und Prüfauftrages / Vollstreckungsauftrages:

Der zu vollstreckende Verwaltungsakt ist beigelegt. Die Vollstreckbarkeit nach § 19 ThürVwZVG ist gegeben.

Der vorliegende Akteninhalt zum Ermittlungsauftrag ist beigelegt.

Im Auftrag:

Unterschrift

(Siegel)

Ort, Datum

Nur von den Vollziehungsbeamten auszufüllen!

Mit der Ermittlung/Prüfung bzw. Vollstreckung wurde beauftragt:

Name: _____

Auftrag-Nr.: _____



Unstrut-Hainich-Kreis

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Lindenhof 1 • 99974 Mühlhausen

Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Migration
Zentraler Außendienst
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen

Niederschrift über eine Vollstreckungshandlung

1. Vollstreckungsauftrag-Nr.: _____
2. Gegenstand der Vollstreckung: _____

3. Vollstreckungsschuldner: _____

Bemerkungen: _____

4. Kurze Darstellung der wesentlichen Vorgänge:

Ergebnis der Vollstreckung - Ort und Zeit der Aufnahme:

5. Namen der Person(en) mit denen abschließend verhandelt wurde:

b) _____

Ort, Straße

Vollstreckungsauftragsnummer: _____

6. Wurde die Wohnung bzw. das Grundstück des Vollstreckungsschuldners betreten?

ja: Zutritt wurde durch Vollstreckungsschuldner gewährt
Grundstück/Wohnung war allgemein zugänglich

nein Zutritt wurde verweigert
Gründe:

7. Anwendung unmittelbarer Zwang

ja, siehe gesondertes Blatt
nein

8. Widerstand gegen die Vollstreckungshandlung

ja, siehe gesondertes Blatt
nein

9. Wurde das Fahrzeug im versicherungslosen Zeitraum im öffentlichen Verkehrsraum bewegt?

ja, siehe gesondertes Blatt
nein
konnte nicht festgestellt werden

10. Zeugen zu Punkt 6. und 8.

_____	_____
_____	_____
Name	Ort, Straße

11. Die vorstehende Niederschrift ist dem Betroffenen/Beteiligten zur Unterzeichnung und Genehmigung

vorgelesen worden.

zur Durchsicht vorgelegt worden.

die Unterzeichnung wurde verweigert

Gründe: _____

_____	_____	_____
Ort, Datum	1. Vollziehungsbeamter	2. Vollziehungsbeamter
	_____	_____
	Betroffener/Beteiligter	

Ausfertigung der Niederschrift für den Betroffenen erwünscht.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Migration
Zentraler Außendienst
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen



Ermittlungs- und Prüfbericht

1.Ermittlungs- und Prüfauftrag-Nr. : _____

2.Bezeichnung des Vorganges : _____

Bemerkungen: _____

4.Festgestellter Sachverhalt :

5.Veranlasste Maßnahmen : _____

Ort, Datum

1. Vollziehungsbeamter

2. Vollziehungsbeamter